

654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Gesetzesantrag des Bundesrates (537 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

und

über die Regierungsvorlage (498 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

und

über den Antrag der Abgeordneten Wabl und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wird (51/A)

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorliegende Gesetzesantrag des Bundesrates sieht eine Novellierung des Art. 36 Abs. 2 bezüglich der Titel der Vorsitzenden des Bundesrates, des Art. 41 Abs. 1 B-VG bezüglich der Gesetzesinitiativen des Bundesrates und des Art. 140 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Möglichkeit der Anfechtung von Bundesgesetzen wegen Verfassungswidrigkeit durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates vor und steht im Zusammenhang mit der beabsichtigten Reform der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Die dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Regierungsvorlage in 498 der Beilagen hat eine verfassungsrechtliche Verankerung des Milizsystems zum Gegenstand.

Die Regierungsvorlage wurde zunächst dem Landesverteidigungsausschuß zugewiesen, der einstimmig dem Nationalrat eine Annahme des Gesetzentwurfes empfahl. In der Sitzung des Nationalrates vom 26. Mai 1988 wurde jedoch die Vorlage an den Verfassungsausschuß zur Vorberatung verwiesen, um die vorgesehene Novellierung

des Art. 79 Abs. 1 B-VG mit weiteren vorgeschlagenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in einem Gesetzentwurf zusammenfassen zu können.

Der Antrag der Abgeordneten Wabl und Genossen (51/A) sieht eine Neufassung des Art. 79 Abs. 2 B-VG vor, wonach das Bundesheer, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, lediglich bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs zur Hilfeleistung bestimmt ist.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlagen am 17. Juni 1988 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Pöder, Dr. Ermacora, Dr. Fischer, Dr. Frischenschlager und Mag. Geyer einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der von den Abgeordneten Pöder und Dr. Ermacora vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Art. 7 B-VG soll generell die Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Verwendung von Amtsbezeichnungen und Titeln geschaffen werden.

Der Antrag der Abgeordneten Wabl und Genossen (51/A) fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1988 06 17

Pöder

Berichterstatte

Dr. Schranz

Obmann

/

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXXX,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für Titel.“

2. Art. 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Vorsitzende führt den Titel ‚Präsident des Bundesrates‘, seine Stellvertreter den Titel ‚Vizepräsident des Bundesrates‘.“

3. Art. 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder oder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

4. Art. 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.“

5. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.